



Satzung des Schützenverein St.Georg e.V. Hauenstein

Unter der VR-20491 beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen

**Die Hauptversammlung vom 22.05.2026 hat beschlossen die
Satzung vom 30.03.2012 wie folgt zu ändern:**

§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein St. Georg Hauenstein e.V.“

Und hat seinen Sitz in Hauenstein Kreis Südwestpfalz.

§2

Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, sowie die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:
 - a) Aktive Mitglieder über 16 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Ausschuss kann die Vorlage eines pol. Führungszeugnisses Verlangen. Die Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt. Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr.
4. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten – mit Ausnahme der Daten die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
6. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes). Sie zahlen keinen Beitrag.

7. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu Besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch den Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§5 Abs. 3) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§7

Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§8

Leitung und Verwaltung – Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
Dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden
Dem Schatzmeister, usw.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Beiden der 3. Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

- 2.) Der Ausschuss besteht aus dem 1. , dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, bis zu 5 Schießleitern, dem Jugendleiter und bis zu 6 Beisitzern.
- 3.) Der Ausschuss wird auf der Hauptversammlung auf je 2 Jahre gewählt.
- 4.) Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Sitzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, was vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Hauptversammlung kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

§11

Der Vorsitzende beruft alljährlich – spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher durch Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde Hauenstein unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- 1) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltvoranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
- 2) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4) Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

- 1.) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2.) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3.) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- 1.) Änderung der Satzung
- 2.) Ausschluss eines Mitglieds

- 3.) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiter zu führen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Aufgabe es so lange zu verwalten bis es für gleiche Zwecke wieder verwendet werden kann. Vor der Verwendung des Vermögens ist das Finanzamt noch zu hören.